

Diese Bedingungen gelten für die Netz Burgenland GmbH Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt sowie für die mit ihr verbundenen Unternehmen

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR EINKÄUFE UND BESTELLUNGEN DER NETZ BURGENLAND

1. Vertragsgrundlagen

Sofern in der Bestellung ausdrücklich nichts anderes festgehalten ist, gelten die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen für Einkäufe und Bestellungen der Netz Burgenland GmbH, im Folgenden kurz „AB EINKAUF“. Allgemeine Bedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen von der Netz Burgenland GmbH und/oder mit ihr verbundener Unternehmen als Auftraggeber, im Folgenden kurz Auftraggeber, nicht ausdrücklich widersprochen wird oder wenn in auftragsbezogenen Schriftstücken des Auftragnehmers (z.B. Auftragsbestätigung, Rechnung) auf die Gültigkeit der Allgemeinen Bedingungen verwiesen wird.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Code of Conduct für Lieferantinnen und Lieferanten, welcher auch auf der Homepage der Netz Burgenland GmbH veröffentlicht ist (<https://www.netzburgenland.at/downloadcenter/allgemeine-bedingungen.html> bzw. www.netzburgenland.at). Dieser Verhaltenskodex ist integrativer Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen.

Mündliche Bestellungen haben nur bei Angabe einer Bestellnummer Geltung. Sie bedürfen ebenso wie sonstige Absprachen einer schriftlichen Bestätigung.

Für Abweichungen vom Auftrag des Auftraggebers bzw. den gegenständlichen AB EINKAUF, insbesondere den angegebenen Preisen, ist vor der Lieferung oder Leistung die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

Sind für die Verwendung und Wartung Werkzeichnungen, Betriebsvorschriften und Ersatzteilverzeichnisse notwendig oder üblich, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil des Auftrages und sind dem Auftraggeber elektronisch als auch in zweifacher Ausfertigung spätestens bei Auslieferung bzw. Fertigstellung zu überlassen.

2. Preise

Alle angeführten Preise verstehen sich als Festpreise, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Versand und Lieferung

In allen auf den Auftrag Bezug nehmenden Schriftstücken wie Briefen, Lieferscheinen, Versandanzeigen, Rechnungen, Frachtdokumenten usw. sind die Kennzeichen des Auftrages (Bestellnummer, Anlagenbezeichnungen usw.) anzuführen. Die detailliert abzufassenden Versandanzeigen und Lieferscheine sind an den Auftraggeber als auch an den Empfänger je zweifach zu senden. Den Sendungen ist eine Packliste beizugeben; ohne diese wird keine Sendung übernommen.

Die Lieferungen erfolgen verpackt und verzollt frei Bestimmungsort auf Gefahr des Auftragnehmers. Kosten und Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Versandvorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4. Nachhaltigkeit und Energieeffizienz

4.1. CO₂-Fußabdruck

Bei der Erstellung des Angebotes ist darauf zu achten, dass umweltbelastende Produkte möglichst vermieden werden und der CO₂-Fußabdruck gering ist.

Der Auftraggeber kann vor Beauftragung die Vorlage von Nachweisen fordern, aus welchen bspw. die CO₂ Bilanz oder auch die Implementierung eines Umweltmanagementsystems hervorgehen.

4.2. Verpackung

Die Verpackung von Produkten muss aus Papier, Pappe, Karton oder aus PE- oder PP-Folie bestehen und darf keine halogenhaltigen Verbindungen (PV) enthalten.

Weiteres ist auf abfallarme, aus nachwachsenden Rohstoffen und/oder recycelbare Produktverpackungen zu achten. Wenn möglich sollten Mehrwegverpackungen verwendet werden.

Auf Verlangen der ausschreibenden Dienststelle ist der Bieter verpflichtet, die Verwendung von Produkten bzw. Verpackungsmaterialien, die PVC, andere halogenhaltige Kunststoffe oder halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, zu deklarieren und zu begründen, warum diese eingesetzt werden müssen.

Recyclingmaterial, welches wirtschaftlich zur Verfügung steht und den Angebotserfordernissen entspricht, ist Primärrohstoffen vorzuziehen. Dies gilt auch für Alternativangebote. Insbesondere im Rahmen von Bauleistungen ist darauf zu achten, dass bspw. Abbruchmaterialien wiederverwertet werden.

4.3. Energieeffizienz

Der Auftraggeber verfolgt eine Energiepolitik, nach der mit klimaneutralen Lösungen der Umbau des Wirtschafts- und Energiesystems aktiv gestaltet wird. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf Energieeffizienz.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Produkte und Leistungen unter Beachtung höchster Energieeffizienzstandards zu erbringen. Dies umfasst insbesondere:

- den Einsatz energieeffizienter Produktionsprozesse, Maschinen und Anlagen;
- die Auswahl von Materialien, Komponenten und Produkten mit nachweislich geringem Energieverbrauch während Herstellung, Nutzung und Entsorgung und
- die kontinuierliche Optimierung der eigenen Prozesse zur Reduktion des Energie- und Ressourcenbedarfs,

Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, dem Auftraggeber auf Verlangen geeignete Nachweise (z. B. technische Spezifikationen, Zertifizierungen, Energieverbrauchskennzahlen oder Prozessbeschreibungen) über die Einhaltung der energieeffizienten Umsetzung vorzulegen. Werden gesetzliche oder interne Energieeffizienz-, ESG- oder Umweltauflagen angepasst, ist der Lieferant verpflichtet, diese unverzüglich in seine Leistungserbringung zu integrieren.

5. Weitergabe von Aufträgen

Aufträge dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers an Subunternehmer und/oder auf Dritte ganz oder teilweise übergeben werden. Der Auftraggeber ist berechtigt das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf ein verbundenes Unternehmen gemäß § 189a UGB zu übertragen.

6. Subunternehmer

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Personal und die von ihm beauftragten Subunternehmer die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Rechte der Arbeitnehmer sowie des Umweltschutzes, einhalten. Die Arbeitskräfte dürfen nur jene Bereiche betreten, die ihnen vom Auftraggeber zugewiesen werden. Den Anordnungen der Bau- bzw. Montageaufsicht ist Folge zu leisten.

7. Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich bei der Leistungserbringung sämtlichen in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, insbesondere betreffend das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt, die Bestimmungen gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz (BGBl. Nr. 218/1975) sowie Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG, BGBl. Nr. 44/2016) bzw. Vorgängerbestimmungen im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (§ 7k, 7i Abs. 4 oder/und 5 AVRAG), einzuhalten.

Er verpflichtet sich, dass er hinsichtlich der von ihm oder seinen Subunternehmern beschäftigten Ausländer im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes BGBl. Nr. 218/1975 in der jeweils geltenden Fassung, seinen gesetzlichen Kontrollverpflichtungen nachkommt. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Kontrollpflichten vor Arbeitsaufnahme durch lückenlose Vorlage der entsprechenden Dokumente (Aufenthaltsbewilligung, Beschäftigungsbewilligung, etc.) dem Auftraggeber unaufgefordert nachzuweisen und den Auftraggeber und dessen Organe und Mitarbeiter für alle aus einer Verletzung dieser Pflichten resultierenden Schäden und/oder Haftungen schad- und klaglos zu halten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Lohn- und Sozialdumping zu ergreifen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen und auch allen seinen Subunternehmern die oben umschriebenen Pflichten zu überbinden sowie vom Vertrag mit einem Subunternehmer mit sofortiger Wirkung zurückzutreten bzw. einen solchen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn erwiesen ist oder doch ein begründeter Verdacht der Nichteinhaltung besteht. Bei Nichteinhaltung dieser Pflichten ist der Auftraggeber berechtigt den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu lösen. Der Auftragnehmer haftet für alle dem Auftraggeber daraus entstehenden Schäden. Auch wenn keine Haftung gegenüber dem Auftraggeber nach LSD-BG geltend gemacht wurde, ist der Auftraggeber berechtigt, bei Zweifeln an der Einhaltung der vorstehenden Pflichten im Zeitpunkt der Rechnungszahlung den auf den geschuldeten Werklohn entfallenden Lohnanteil bis zum Ablauf der Geltendmachungsfristen des LSD-BG bzw. Feststehen, dass keine Haftung gegen den Auftraggeber geltend gemacht wurde und mehr geltend gemacht werden kann, einzubehalten.

8. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle wesentlichen, sich aus den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Vertrag ergebenden Haftungsrisiken deckt.

9. Übernahme und Ausschluss der Rügeobliegenheit

Die Übernahme der Lieferungen oder Leistungen erfolgt durch Prüfung am Verwendungsort, spätestens jedoch anlässlich des Wareneinsatzes bzw. der Inbetriebnahme. Zeigt sich zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so gelten die Bestimmungen des § 377 des UGB. Die Rügeobliegenheit des Auftraggebers (§§ 377f UGB) wird ausgeschlossen.

10. Verzug

Gerät der Auftragnehmer mit der Erbringung der vertraglichen Leistung/Lieferung in Verzug, ist der Auftragnehmer jedenfalls verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftraggeber kann entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festlegung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Rücktritt vom Vertrag lässt den Anspruch auf Ersatz des durch Nichterfüllung verursachten Schadens unberührt.

Bei einem durch den Auftragnehmer verschuldeten Überschreiten des vereinbarten Liefer- bzw. Fertigstellungstermines ist der Auftraggeber berechtigt, ein Pönale von 0,5 % für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung bis zu einem Betrag von 5 % des vereinbarten Preises in Abzug zu bringen. Das Pönale ist binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung netto zur Zahlung fällig. Für einen die Vertragsstrafe übersteigenden Schaden ist dem Auftraggeber Schadenersatz zu leisten.

11. Gewährleistung und Garantie

Der Auftragnehmer gewährleistet eine einwandfreie, dem Auftrag und den einschlägigen Vorschriften und Normen entsprechende Lieferung bzw. Leistung. Für Gewährleistung gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in der Bestellung Abweichendes geregelt ist. Der Gewährleistungsanspruch umfasst auch alle jene Mängel, die innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist entstehen. Der Nachweis der vertragsgemäßen mängelfreien Erfüllung obliegt dem Auftragnehmer. Bei mangelhafter Lieferung bzw. Leistung steht es dem Auftraggeber frei, diese zurückzuweisen und eine ordnungsgemäße Lieferung bzw. Leistung oder Behebung der Mängel bzw. eine angemessene Preisminderung, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Rechte, zu verlangen oder nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Auftrag zurückzutreten.

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Gewährleistung die einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen des UGB und ABGB. Die Garantiezeit beginnt mit der anstandslosen Übernahme und erstreckt sich auf den Zeitraum der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.

Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist und Garantiezeit auftreten, sei es aus Materialgründen – gleich ob diese vom Auftragnehmer oder dessen Lieferanten stammen –, fehlerhaften Konstruktionen, mangelhafter Herstellung usw. sind vom Auftragnehmer über Verlangen unentgeltlich zu beheben. Für ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist und Garantiezeit neu zu laufen. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung nicht umgehend nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Behebung des Mangels zu Lasten des Auftragnehmers vorzunehmen.

12. Schadenersatz

Für die Abwicklung dieses Auftrages gelten die uneingeschränkten Bedingungen des Produkthaftungsgesetzes. Der Auftragnehmer haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Sofern nicht anders vereinbart, ist die Haftung für leichte und grobe Fahrlässigkeit nicht begrenzt. Unbeschadet einer vereinbarten Haftungsbeschränkung wird jedenfalls zumindest im Ausmaß bestehender Versicherungsdeckungen (Haftungshöchstsummen) gehaftet. Die Beweislast für den Verschuldensgrad, d.h. für das Nichtvorliegen von Verschulden bzw. von grobem Verschulden, liegt jedenfalls beim Auftragnehmer.

Sofern nicht anders vereinbart, sind die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber nicht ausgeschlossen.

Bei Nichterfüllung gilt § 376 UGB. Die Berechnung des Schadenersatzes wegen Nichterfüllung erfolgt nach § 376 Abs. 2 UGB oder nach § 376 Abs. 3 UGB. Hinsichtlich einer verschuldeten Nichterfüllung behält der Auftraggeber sich vor, den Differenzanspruch auf das Erfüllungsinteresse, die im Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft erwachsen sind, einzufordern, ebenso den Ersatz der Auslagen gemäß § 921 ABGB, die durch Nichterfüllung verursacht wurden.

13. Rechnungslegung

Rechnungen sind dem Auftraggeber in einfacher Ausfertigung und unter Angabe der Bestellnummer zu senden. Elektronische Rechnungen sind an die E-Mail-Adresse eingangsrechnungen@burgenlandenergie.at zu senden. Die Rechnung muss den steuerlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere unter Angabe der UID-Nummer und gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer. Rechnungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, begründen keine Fälligkeit und können vom Auftraggeber zurückgewiesen werden. Das Zahlungsziel wird vom Auftraggeber ab dem ordnungsgemäßen Eingang der Rechnung und aller zur Lieferung/Leistung gehörenden Dokumente errechnet. Zahlungen erfolgen nur einmal pro Woche und umfassen ausschließlich die in der Vorwoche fällig gewordenen Rechnungen. Zahlungen, die unter Einhaltung dieses Zahlungsverlaufes erfolgen, gelten als rechtzeitig für vereinbarte Skontoabzüge.

Der Auftraggeber bezahlt die Rechnungen, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, 30 Tage nach Rechnungseingang und einwandfreier Lieferung bzw. Auftragserledigung mit Abzug von 3 % Skonto oder 60 Tage netto. Falls eine Anzahlung oder Teilzahlungen vereinbart wurden, hat der Auftragnehmer diese schriftlich anzufordern. Die Bezahlung einer Rechnung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit einer Lieferung oder Leistung. Ein Haftrücklass oder Deckungsrücklass wird jeweils gesondert vereinbart und bereits bei Teilrechnungen einbehalten.

14. Forderungsabtretung

Der Auftragnehmer kann Forderungen an den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers abtreten.

15. Umgang mit zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumenten

Die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente (z.B. Skizzen und Zeichnungen) bleiben im Eigentum des Auftraggebers dürfen vom Auftragnehmer anderweitig nicht verwendet werden, sind geheim zu halten, angemessen zu schützen und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit derartige Informationen und Dokumente nicht ohnehin bereits nachweislich öffentlich bekannt oder zugänglich sind. Sie sind dem Auftraggeber neben den zur Verfügung gestellten Mustern bei der Übergabe der Lieferung/Leistung zurückzustellen.

16. Datenschutz

Hinsichtlich personenbezogener Daten ist der Auftragnehmer verpflichtet, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sofern es sich beim Auftragnehmer um einen Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 4 Z 8 DSGVO handelt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Pflichten gemäß Art 28 und 29 DSGVO zu erfüllen, sämtliche nach Art 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen zu setzen und diese Verpflichtung auch allfälligen Subauftragsverarbeitern zu übertragen.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf, Widerspruch und Datenübertragbarkeit finden sich auf www.burgenlandenergie.at/de/rechtliches/datenschutz oder können unter der Telefonnummer +43 800 888 9000 postalisch angefordert werden.

17. Schad- und Klagloshaltung

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei entstehenden patentrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten, soweit diese nicht im Rahmen des gegenständlichen Auftrages auf vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen zurückgehen.

18. Weitere Rechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist berechtigt, sämtliche Informationen aus diesem Geschäftsfall zum Zweck der Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder zur Wahrung seiner berechtigten Interessen an Dritte (z.B. Planungsfirmer, Anlageneigentümer, Versicherungen, Sachverständige, verbundene Unternehmen) zu übermitteln. Der Auftraggeber und seine verbundenen Unternehmen gemäß § 189a UGB erhalten an allen Werken, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehen, die übertragbaren, inhaltlich, zeitlich und örtlich unbegrenzten und ausschließlichen Nutzungsrechte. Die Rechtseinräumung umfasst auch die Bearbeitung in jeder Form und in jedem technischen Verfahren.

19. Schlussbestimmungen

Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist das für den Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss aller kollisionsrechtlicher Normen als vereinbart. Vertragssprache ist Deutsch.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder zum Teil rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen davon unberührt. In einem solchen Fall sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, die ungültige, unwirksame, gesetzwidrige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.